

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung) für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 27.01.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Straßen- und Grünflächensatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

In § 20 Abs. 1 wird folgender Punkt 4 zusätzlich aufgenommen:

"- eintrittsgeldfreie Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Straßen- und Grünflächensatzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.



Schwerin, den

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

24.03.2020

Datum der Ausfertigung

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

30, 03,20 M. Dushul

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."